

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 31

der Abgeordneten Andreas Gliese und Dierk Homeyer

der CDU-Fraktion

Drucksache 6/58

Nachfragen zur Antwort der Landesregierung in Drucksache 5/9499 auf die Kleine Anfrage Nr. 3724 „Genehmigung einer Biogasanlage im OT Bremsdorf der Gemeinde Schlaubetal durch das LUGV“

Die Antworten der Landesregierung auf die o.g. Kleine Anfrage vom 27.08.2014 führen zu weiteren Nachfragen. Insbesondere die kritischen Anmerkungen, die ablehnende Stellungnahme sowie der seitens der Gemeinde Schlaubetal am 01.08.2014 erhobene Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid mit der Nr. 30.098.00/11/8.6.3.2V/RO zeigen, dass die vom holländischen Investor beantragte Biogasanlage auf dem Gelände der Schweinemastanlage im OT Bremsdorf vor Ort kaum bzw. nicht auf Akzeptanz stößt und weiterhin eine Reihe ungelöster Probleme mit der vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einhergehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gemäß Genehmigungsbescheid des LUGV sind mit der Inbetriebnahme der Biogasanlage Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 bis 13 Prozent zu erwarten. Eine Geruchsimmission gilt nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) dann als erhebliche Belästigung, wenn Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 bis 15 Prozent auftreten und damit der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 10 Prozent, für Gewerbe- bzw. Industriegebiete sowie für Dorfgebiete von 15 Prozent überschritten werden.

Wie bewertet die Landesregierung die für die Biogasanlage erstellte Geruchsimmissionsprognose vor dem Hintergrund, dass hierfür Windmessungsdaten von der DWD-Messstation Lindenberg verwendet wurden, die 30 km vom Standort der zu realisierenden Biogasanlage entfernt ist und somit nicht die lokalen meteorologischen Gegebenheiten widerspiegelt?

2. Welche konkreten Informationen liegen der Landesregierung bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes Brandenburg hinsichtlich des gemeindlichen Innenbereichs der Gemeinde Schlaubetal OT Bremsdorf vor, die von den Geruchsimmissionen der Biogasanlage betroffen sein werden? Bewertet die Landesregierung die Geruchshäufigkeiten in diesem Bereich als zulässig? Wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Welche Informationen liegen der Landesregierung bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes hinsichtlich der zukünftigen Innenbereichsentwicklung der Gemeinde Schlaubetal OT

Bremsdorf und der weiteren Bereitstellung von Wohnbauflächen vor? Hält die Landesregierung die Genehmigung der Biogasanlage für vereinbar mit den bauleitplanerischen Zielen der Gemeinde Schlaubetal OT Bremsdorf? (bitte begründen)

4. Die geplante Biogasanlage des Schweinemastbetriebs befindet sich zwar im Außenbereich, bei der es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt. Allerdings beträgt der Abstand zwischen der geplanten Anlage und der nächsten Wohnbebauung lediglich 150 m in nordwestlicher Richtung und ca. 180 m in nördlicher Richtung. Wie bewertet die Landesregierung diese Situation, insbesondere auch vor dem Hintergrund des § 35 Abs. 3 BauGB?
5. Ein überwiegender Anteil der Einsatzstoffe der geplanten Biogasanlage soll aus der auf demselben Betriebsgelände befindlichen Schweinemastanlage kommen (Gülle ca. 67 %). Allerdings sollen laut Antragsunterlagen neben angewelktem Gras aus der unmittelbaren Umgebung auch 2.900 t/a Putenmist aus Polen importiert werden, was einem Anteil von ca. 15 % aller Einsatzstoffe für die Biogasanlage entspricht. In der Antwort in Drucksache 5/9499 gibt die Landesregierung an, dass die Genehmigungsbehörde davon ausgegangen ist, „dass zum An- und Abtransport der im Betrieb der Biogasanlage gehandhabten Materialien vergleichbare Transportmittel mit entsprechenden Achslasten wie bisher beim Betrieb der Tierhaltungsanlage zum Einsatz kommen werden“. Zudem verwies die Landesregierung in ihrer Antwort darauf, dass eine Achslastbegrenzung für die genutzte Erschließungsstraße nicht bekannt und nicht ausgewiesen sei.

Das Amt Schlaubetal hat in seiner Begründung des Widerspruchs dargelegt, dass die geplante Inanspruchnahme des südlichen Bergweges/Kieselwitzer Weges ungeeignet für den Schwerlastverkehr und damit für den Antransport von polnischem Putenmist ist. Grund ist die Deckenbefestigung mit Pflaster, bei der es insbesondere in Radien- und Kurvenbereichen, Steigungen, Brems- und Anfahrbereichen durch schwerlastige Fahrzeuge zu Verschiebungen, Ankantungen und Lockerungen in der Deckschicht kommt. Zum Zeitpunkt des Ausbaus bzw. der Sanierung der Straße, die mit Straßenausbaubeiträgen der Anlieger finanziert wurde, war das Vorhaben des holländischen Investors (Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit notwendigem Import von polnischen Einsatzstoffen) nicht bekannt. Auch der östliche Bergweg ist anscheinend ungeeignet für den Schwerlasttransport.

Wie bewertet die Landesregierung die verkehrliche Anbindung der Biogasanlage im OT Bremsdorf und ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Gemeinde Schlaubetal aufgrund der Genehmigung der Biogasanlage durch das LUGV in der Verantwortung steht, die verkehrliche Erschließung dem sich ändernden Verkehrsaufkommen anzupassen, obwohl dies ihrer eigenen Planung widerspricht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gemäß Genehmigungsbescheid des LUGV sind mit der Inbetriebnahme der Biogasanlage Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 bis 13 Prozent zu erwarten. Eine Geruchsimmission gilt nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) dann als erhebliche Belästigung, wenn Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 bis 15 Prozent auftreten und damit der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 10 Prozent, für Gewerbe- bzw. Industriegebiete sowie für Dorfgebiete von 15 Prozent überschritten werden.

Wie bewertet die Landesregierung die für die Biogasanlage erstellte Geruchsimmissionsprognose vor dem Hintergrund, dass hierfür Windmessungsdaten von der DWD-Messstation Lindenberg verwendet

wurden, die 30 km vom Standort der zu realisierenden Biogasanlage entfernt ist und somit nicht die lokalen meteorologischen Gegebenheiten widerspiegelt?

Zu Frage 1:

Für den Anlagenstandort Bremsdorf liegen keine autorisierten DWD-Windmessdaten vor, da sich an diesem Standort keine Messstation befindet. Eine Prüfung der Übertragbarkeit der Windmessdaten der Station Lindenberg auf den Standort Bremsdorf ist im Genehmigungsverfahren vorgenommen worden. Die darauf basierenden Prognoserechnungen werden als plausibel bewertet.

Frage 2:

Welche konkreten Informationen liegen der Landesregierung bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes Brandenburg hinsichtlich des gemeindlichen Innenbereichs der Gemeinde Schlaubetal OT Bremsdorf vor, die von den Geruchsimmissionen der Biogasanlage betroffen sein werden? Bewertet die Landesregierung die Geruchshäufigkeiten in diesem Bereich als zulässig? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Frage 3:

Welche Informationen liegen der Landesregierung bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landes hinsichtlich der zukünftigen Innenbereichsentwicklung der Gemeinde Schlaubetal OT Bremsdorf und der weiteren Bereitstellung von Wohnbauflächen vor? Hält die Landesregierung die Genehmigung der Biogasanlage für vereinbar mit den bauleitplanerischen Zielen der Gemeinde Schlaubetal OT Bremsdorf? (bitte begründen)

Zu den Fragen 2 und 3:

Der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem LUGV, sind die bekannt gemachten Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amt Schlaubetal aus dem Jahr 2000 bekannt. Die Biogasanlage ist bauplanungsrechtlich zulässig. Sie widerspricht nicht den Darstellungen im FNP. Die darin im OT Bremsdorf dargestellte gemischte Baufläche erstreckt sich auch südlich entlang des Bergweges noch weiter an das Betriebsgelände der Firma Vennix Agrar heran. Demnach hält die Gemeinde als Träger der Planungshoheit eine an die vorhandene Schweinemastanlage heranrückende Wohnbebauung für vereinbar. Verbindliche Bauleitplanungen bzw. gestellte Bauanträge in diesem Bereich sind dem LUGV nicht bekannt. Nach der bestandskräftigen „Innenbereichs- und Abrundungssatzung“ für den Ortsteil Bremsdorf ist die Grenze des Innenbereiches nach der tatsächlichen Nutzung zu bewerten, d.h., die Gemeinde möchte diese in Abhängigkeit vom Bebauungsgrad der im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Bauflächen fließend veränderlich ausweisen. Die Innenbereichsgrenze wird gegenwärtig durch die Wohnnutzungen nördlich des Bergweges und westlich des Kieselwitzer Weges gebildet, die zum Teil in jüngerer Vergangenheit an die bestehende, seit 1974 betriebene Schweinemastanlage herangerückt sind.

Die in der Geruchsimmissionsprognose ermittelten und nach der mit Erlass vom 28.08.2009 in Brandenburg eingeführten Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL beurteilten Geruchshäufigkeiten an den relevanten Immissionsorten werden als zulässig erachtet. Die prognostizierten, nach Inbetriebnahme der Biogasanlage zu erwartenden Geruchsstundenhäufigkeiten in Höhe von maximal 0,13 (13 % der Jahresstunden) unterschreiten den für Dorfgebiete zulässigen Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden). Für Siedlungsbereiche, die sich im Einwirkungsbereich einer im Außenbereich vorhandenen Tierhaltungsanlage befinden, kann die Zuordnung des Immissionswertes für Dorfgebiete gerechtfertigt sein, auch wenn es sich bei dem Siedlungsbereich nicht mehr um ein Dorfgebiet handelt. Dies ist hier der Fall und trägt dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme Rechnung. Da die Biogasanlage auf dem Gelände der Tierhaltungsanlage und in deren Rahmen betrieben werden soll, konnte die

Beurteilung der Gesamtbelastung ebenfalls anhand des für Dorfgebiete zulässigen Immissionswertes erfolgen.

Frage 4:

Die geplante Biogasanlage des Schweinemastbetriebs befindet sich zwar im Außenbereich, bei der es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt. Allerdings beträgt der Abstand zwischen der geplanten Anlage und der nächsten Wohnbebauung lediglich 150 m in nordwestlicher Richtung und ca. 180 m in nördlicher Richtung. Wie bewertet die Landesregierung diese Situation, insbesondere auch vor dem Hintergrund des § 35 Abs. 3 BauGB?

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde auch geprüft, ob dem privilegierten Vorhaben die in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange entgegenstehen. Entgegenstehende Belange - auch im Hinblick auf die Abstände zur Wohnbebauung - wurden jedoch nicht ermittelt.

Frage 5:

Ein überwiegender Anteil der Einsatzstoffe der geplanten Biogasanlage soll aus der auf demselben Betriebsgelände befindlichen Schweinemastanlage kommen (Gülle ca. 67 %). Allerdings sollen laut Antragsunterlagen neben angewelktem Gras aus der unmittelbaren Umgebung auch 2.900 t/a Putenmist aus Polen importiert werden, was einem Anteil von ca. 15 % aller Einsatzstoffe für die Biogasanlage entspricht. In der Antwort in Drucksache 5/9499 gibt die Landesregierung an, dass die Genehmigungsbehörde davon ausgegangen ist, „dass zum An- und Abtransport der im Betrieb der Biogasanlage gehandhabten Materialien vergleichbare Transportmittel mit entsprechenden Achslasten wie bisher beim Betrieb der Tierhaltungsanlage zum Einsatz kommen werden“. Zudem verwies die Landesregierung in ihrer Antwort darauf, dass eine Achslastbegrenzung für die genutzte Erschließungsstraße nicht bekannt und nicht ausgewiesen sei.

Das Amt Schlaubetal hat in seiner Begründung des Widerspruchs dargelegt, dass die geplante Inanspruchnahme des südlichen Bergweges/Kieselwitzer Weges ungeeignet für den Schwerlastverkehr und damit für den Antransport von polnischem Putenmist ist. Grund ist die Deckenbefestigung mit Pflaster, bei der es insbesondere in Radien- und Kurvenbereichen, Steigungen, Brems- und Anfahrbereichen durch schwerlastige Fahrzeuge zu Verschiebungen, Ankantungen und Lockerungen in der Deckschicht kommt. Zum Zeitpunkt des Ausbaus bzw. der Sanierung der Straße, die mit Straßenausbaubeiträgen der Anlieger finanziert wurde, war das Vorhaben des holländischen Investors (Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit notwendigem Import von polnischen Einsatzstoffen) nicht bekannt. Auch der östliche Bergweg ist anscheinend ungeeignet für den Schwerlasttransport.

Wie bewertet die Landesregierung die verkehrliche Anbindung der Biogasanlage im OT Bremsdorf und ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Gemeinde Schlaubetal aufgrund der Genehmigung der Biogasanlage durch das LUGV in der Verantwortung steht, die verkehrliche Erschließung dem sich ändernden Verkehrsaufkommen anzupassen, obwohl dies ihrer eigenen Planung widerspricht?

Zu Frage 5:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 5 der KA 3724 ausgeführt, handelt es sich bei den Straßen „Bergweg“ und Kieselwitzer Weg“ um nicht klassifizierte Straßen in der Straßenbaulast der Kommune. Die Landesregierung kann deshalb hierzu keine Aussage treffen.

Die verkehrliche Erschließung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und die Erschließung der Biogasanlage wie auch die der Schweinemastanlage als ausreichend gesichert bewert-

tet. Aus der Anlagengenehmigung lässt sich keine Verpflichtung der Gemeinde ableiten, eine Anpassung der Zuwegung vorzunehmen.